

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

18. Juli 2012

Nummer 31

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	279
- Zustellung von Bescheiden (Grundbesitzabgabenbescheide)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	280
- Zustellung eines Bescheides (nach Unterhaltsvorschussgesetz)	
Jahresabschluss 2011 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)	280
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	281
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0103.2607) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 30.01.2012 für **Renate Schmitz**, früher wohnhaft Spanien, 48840 Salou, Calle Logrono DMS 11, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen vom ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 09.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0315.7474) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 30.01.2012 für **Kandiah Nadarajah Anantharajah u. Frau Premasanthi Anantharajah**, früher wohnhaft 37 Nelson Road, SE 10 London, Verein. Königreich, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch die Empfänger oder einem von Ihnen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 11.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

Ö F F E N T L I C H E Z U S T E L L U N G

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum: 31.05.2012 AZ: 50-223U/pi 909010

an Herrn Hans-Georg Diederichs

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Durch die Bekanntgabe dieser Benachrichtigung gilt das genannte Schreiben als zugestellt.

Bonn, den 10.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

(Pilar)

Jahresabschluss 2011 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)

Die Gesellschafterversammlung der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC) hat in seiner Sitzung am 24.05.2012 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2011 der Bonn Conference Center Management GmbH mit einem Jahresüberschuss = Bilanzgewinn von 43.601,20 € fest und beschließt den Bilanzgewinn von 43.601,20 € am 31. Mai 2012 in voller Höhe auszuschütten.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, dem Aufsichtsrat der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 den testierten Jahresabschluss 2011 zur Kenntnis genommen und seinen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der BonnCC GmbH angewiesen, entsprechend den Beschlüssen des Aufsichtsrates vom 29.03.2012, die oben genannten Beschlüsse zu fassen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG hatte den Jahresabschluss zum 31.12.2011 geprüft und einen Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die Gesellschaft ist seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit zum 1. September 2010 ausschließlich im Rahmen zweier Betriebsführungsverträge für die Bun-

desstadt Bonn tätig gewesen. Die aus der Betriebsführung entstandenen Aufwendungen wurden der Gesellschaft in gleicher Höhe durch die Stadt Bonn erstattet.

Die Bilanz zum 31.12.2011, die Gewinn- und Verlustrechnung, der Anhang sowie der Lagebericht werden gemäß Satzung in den Räumen der BonnCC, Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 13.07.2012	Az.: 33-63 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herr Ahmed HADDACH, Liegnitzer Str. 21, 53119 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 13.07.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Gez. Fischer